



## Entwurf: Richtlinien zur SWISSLOS-Sportfonds-Verordnung (BGS 417.16) Sportaktivitäten, §§ 6, 6a, 6b und 6c

---

### 1. Anlässe

- 1.1. Die Bemessungskriterien für die Höhe der Beiträge sind unter anderem:
  - a) Anzahl der aktiv teilnehmenden jugendlichen und erwachsenen Sportlerinnen und Sportler;
  - b) Dauer der sportlichen Aktivität;
  - c) Bedeutung des Anlasses (kantonal, regional, national, international);
  - d) Besondere Rahmenbedingungen (u.a. erstmalige Durchführung, hohe Mietgebühren, Sportanlass für Behinderte, hohe Kosten für Sicherheit);
  - e) Anmeldung des Anlasses bei ecosport.ch.
- 1.2. Für Grossanlässe mit hoher Attraktivität für die Zuger Bevölkerung entscheidet der Regierungsrat individuell im Rahmen seiner Beitragskompetenz einzelfallgerecht und ohne ausformulierte Bemessungskriterien. Dies gilt insbesondere:
  - a) für die Austragung von Welt- oder Europameisterschaften, Sportfestivals sowie eidgenössisches Schwing- oder Schützenfesten, welche im Kanton Zug unter Mitwirkung von Zuger Sportvereinen durchgeführt werden;
  - b) für Anlässe, an welchen Zuger Jugendliche die Möglichkeit erhalten, aktiv am Sportanlass teilzunehmen (Lektionen und Interviews mit den Stars, als Helferinnen und Helfer, Zuschauerinnen und Zuschauer etc.);
  - c) für Engagements des Standes Zug als Gastkanton an grossen Sportereignissen;
  - d) für die Teilnahme des Kantons Zug an regionalen Grossanlässen.
- 1.3. Gesuche um Beiträge für Sportanlässe sind vor deren Durchführung mit dem entsprechenden, original unterschriebenen Formular zu beantragen. Das Gesuch enthält Informationen über die Thematik der Veranstaltung, das Zielpublikum, die Anzahl der eingesetzten Helferinnen und Helfer, den Veranstaltungsort, das geplante Budget sowie Angaben zu den Kriterien gemäss 1.1.

### 2. Jugendlager

- 2.1. Von Zugerischen Vereinen oder Verbänden organisierte Jugendlager werden mit einem Betrag von 5 Franken pro Zuger Teilnehmerin resp. Teilnehmer (bis 20-jährig) und Lagertag unterstützt. Ein Jugendlager hat eine Minimaldauer von drei Tagen.
- 2.2. Jugendlager regionaler und nationaler Sportverbände werden mit pauschal 50 Franken pro Zuger Teilnehmerin resp. Teilnehmer (bis 20-jährig) unterstützt.
- 2.3. Gesuche um Beiträge für Jugendlager sind vor deren Durchführung mit dem entsprechenden, original unterschriebenen Formular zu beantragen. Das Gesuch enthält Informationen über die Thematik der Veranstaltung, das Zielpublikum, den Veranstaltungsort, das geplante Budget sowie Angaben zu den Kriterien gemäss 1.1. a und b.

### **3. Cool and Clean (C&C)**

- 3.1. Aktionen im Rahmen der C&C Kampagne von Swiss Olympic für gewalt- und dopingfreien, fairen Sport und einen verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln (Alkohol, Nikotin etc.) werden aus Mitteln des SWISSLOS-Sportfonds unterstützt.
- 3.2. Beitragsberechtigt sind Sportvereine des Kantons Zug, sofern sie bei Swiss Olympic angemeldet sind. Aktionen können einmal jährlich auf dem Formular des kantonalen Sportamtes eingereicht werden.
- 3.3. Beiträge sind mit dem entsprechenden, original unterschriebenen Formular zu beantragen. Eingabeschluss ist der 1. Februar des Folgejahres.

### **4. Ehrungen**

- 4.1. Der Regierungsrat kann aussergewöhnliche Leistungen von Zuger Sportlerinnen und Sportlern (Olympiarangierung, Podestplazierung an bedeutenden Welt- oder Europameisterschaften), langjähriges ehrenamtliches Engagement zu Gunsten der Zuger Sportförderung oder grosse Jubiläen von Sportvereinen mit Beiträgen aus dem SWISSLOS-Sportfonds ehren. Über die Beitragshöhe entscheidet der Regierungsrat in eigener Kompetenz.
- 4.2. Die Anerkennungsfeier (Zuger Sportnacht) wird in der Regel einmal jährlich durch das kantonale Sportamt organisiert. Die Kosten für diese Anerkennungsfeier gehen zu Lasten des SWISSLOS-Sportfonds.
- 4.3. Der von der Sportkommission nominierten und vom Regierungsrat gewählten Zuger Sportlerin, dem Zuger Sportler oder der Zuger Sportmannschaft des Jahres wird ein Preis oder eine Naturalgabe verliehen.

### **5. Aus- und Weiterbildung**

- 5.1. An die Aus- und Weiterbildungen von Kadern (Trainerinnen und Trainer, Vorstandsmitglieder, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter) der Zuger Sportvereine und -verbände welche nicht vom Bund, Kanton oder Verband mitfinanziert werden, können Beiträge gewährt werden. Die Kosten setzen sich zusammen aus: Kurskosten, Reise- und allfälligen Übernachtungskosten. Maximal können 20 % der ausgewiesenen Kosten oder 6000 Franken für Verbände bzw. Vereine pro Kalenderjahr gewährt werden.
- 5.2. Gesuche um Beiträge an die Kosten der Aus- und Weiterbildungen von Kadern sind vor der Durchführung mit den erforderlichen Beilagen durch den Vereins- oder Vorstandsvorstand auf dem entsprechenden, original unterschriebenen Formular einzureichen.
- 5.3. An die zur Erreichung sportlicher Höchstziele (namentlich Olympia, WM, EM und Schweizermeisterschaften) nötige Ausbildung von Swiss Olympic Card Trägerinnen und wird Trägern wird ein angemessener Beitrag entrichtet. Dabei wird vorausgesetzt, dass der zuständige Sportverband und die Athletin/der Athlet sich ebenfalls substantiell an den Kosten beteiligen. Die Kosten setzen sich zusammen aus: Kurskosten, Trainerentschädigung, Reise- und allfälligen Übernachtungskosten. Maximal können 20 % der ausgewiesenen Kosten oder 3000 Franken für Einzelsportlerinnen oder -sportler pro Kalenderjahr gewährt werden.

- 5.4. Gesuche um Beiträge an die Kosten der Aus- und Weiterbildungen von Swiss Olympic Card Inhaberinnen und Inhabern sind durch den Vereins- oder Vorstand mit den erforderlichen Beilagen auf dem entsprechenden, original unterschriebenen Formular bis Ende Februar des Folgejahres einzureichen.

## **6. Wettkampfteilnahme**

- 6.1. An die Teilnahme von kantonalen oder regionalen Verbänden sowie von Zuger Vereinen an internationalen Sportwettkämpfen in ihrer Sportart können Beiträge gewährt werden.
- 6.2. An Einzelsportlerinnen und Einzelsportler, welche sich als Mitglied eines Verbandes oder eines Nationalkaders für internationale Wettkämpfe (namentlich Europa- oder Weltmeisterschaften) qualifizierten, können Unterstützungsbeiträge gewährt werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass der zuständige Sportverband und die Athletin / der Athlet ebenfalls einen substantiellen Beitrag leisten.
- 6.3. Als beitragsberechtigten Kosten gelten: Startgelder, Reise und allfällige Übernachtungskosten.
- 6.4. Maximal können 20 % der ausgewiesenen Kosten oder 3000 Franken für Einzelsportlerinnen oder -sportler und maximal 10 000 Franken für Verbände bzw. Vereine pro Kalenderjahr gewährt werden.
- 6.5. Gesuche um Beiträge an die Kosten der Wettkampfteilnahme sind vor dem Anlass durch den Vereins- oder Vorstand mit entsprechenden Belegen einzureichen.

## **7. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt gemäss Beschluss des Regierungsrates per 1. Januar 2015 in Kraft.